

RS UVS Kärnten 1993/09/14 KUVS-K2-1139/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1993

Rechtssatz

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer auf § 29a VStG gestützten Übertragung des Verwaltungsstrafverfahrens richtet sich nicht danach, ob im nach Übertragung durchgeföhrten Verfahren tatsächlich eine wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung erzielt wurde, sondern danach, ob die übertragende Behörde im Zeitpunkt ihres Vorgehens nach der angeführten Gesetzesstelle begründeter Auffassung sein konnte, durch die Übertragung des Verfahrens an eine andere Behörde der angeführte Erfolg eintreten. Die Übertragung eines Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde lässt grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at